



Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918

Nr. 15.

Inhalt: Gesetz über die Form der Auflassung, S. 51. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsanstalten veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 52.

(Nr. 11649.) Gesetz über die Form der Auflassung. Vom 13. Mai 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften über die Auflassung und die Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts, welche im Artikel 26 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) für die im bisherigen Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes belegenen Grundstücke gegeben sind, werden auf alle Grundstücke der Monarchie ausgedehnt.

Das gleiche gilt von den Vorschriften des § 58 Nr. 6 des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1910 (Gesetzsamml. S. 183).

§ 2.

Dieses Gesetz tritt zwei Jahre nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges außer Kraft. Der Zeitpunkt der Beendigung des Krieges wird durch königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 13. Mai 1918.

(Siegel.)

Wilhelm.

Graf v. Hertling. Friedberg. Sydow. v. Stein. Graf v. Roeborn.
v. Walbow. Spahn. Drews. Schmidt. v. Eifenhart-Rothe.
Hergt. Wallraf.